
Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

Änderung vom 19. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 421.000 | **730.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Juni 2020,
beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)" BR [730.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Es regelt im Weiteren:

- b) (**geändert**) den Vollzug und die Analyse über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.
- c) *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 2

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) **(geändert)** der Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich Liquidationsgewinnsteuern und Aufwandsteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent sowie der Quellensteuern gemäss dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss;
- b) **(geändert)** der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss;
- c) *Aufgehoben*
- d) **(geändert)** der Steuerwerte der Liegenschaften zu maximal 1,5 Promille sowie
- e) **(geändert)** der Netto-Wasserzinsen einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

Art. 7 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 7 (neu)

⁷ Die Gemeinden sind für ungerechtfertigte Beiträge rückzahlungspflichtig. Eine Rückforderung hat innerhalb von drei Jahren nach der ordentlichen Beschlussfassung des Lastenausgleichs Soziales zu erfolgen.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beiträge des Ressourcenausgleichs, des Gebirgs- und Schullastenausgleichs werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den Gebirgs- und Schullastenausgleich in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember.

Art. 15a (neu)

Fehlerhafte Berechnungen

¹ Eine fehlerhafte Berechnung des Ressourcenausgleichs sowie des Gebirgs- und Schullastenausgleichs wird im Nachhinein nur dann korrigiert, wenn bei mehr als einem Zehntel der Gemeinden eine Abweichung von mehr als einem Prozent der entsprechenden Beiträge festgestellt wird.

² Es werden nur Berechnungen korrigiert, deren Fehlerhaftigkeit innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Berechnungen formell beschlossen worden sind, festgestellt werden.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

II.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)" BR [421.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.